

**ZWECKVERBAND SCHULKREIS
BELLACH - LOMMISWIL - SELZACH**

STATUTEN

ZWECKVERBAND SCHULKREIS BELLACH-LOMMISWIL-SELZACH

Die Einwohnergemeinden

Bellach, Lommiswil und Selzach

in der Absicht

alle ihre Schulen, die Kindergärten sowie die Musikschulen

als geleitete Schulen

unter bestmöglicher Erhaltung der bisherigen bewährten Schulorte und unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel

zum Wohl der Schüler

in einem Schulkreis gemeinsam zu führen,

beschliessen die folgenden

STATUTEN

des Zweckverbandes Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach

Allgemeines

§1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

- 1 Unter dem Namen Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach bilden die Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach als Verbandsgemeinden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachstehend Verband genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und § 164 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sitz des Verbandes ist Bellach.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verband bezweckt als Kernaufgaben die Errichtung, den Betrieb und die Führung eines Schulkreises für die gesamte Volksschule unter Einschluss der Kindergärten und der Musikschulen. Zu diesem Zweck mietet der Verband die benötigten Schulanlagen von den Trägergemeinden. Er kann mit den Gemeinden auch eine andere Abgeltung für die Schulanlagenbenützung vereinbaren.
- 2 Für Zusatzaufgaben, welche nicht unmittelbar im vorgenannten Zweck enthalten sind, kann der Zweckverband Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden abschliessen.
- 3 Leistungsvereinbarungen sind in rechtlicher und finanzieller Hinsicht separat zu regeln.
- 4 Der Abschluss einzelner Leistungsvereinbarungen bedarf der Genehmigung aller Verbandsgemeinden.

§ 3 Beginn und Dauer

Der Verband ist mit der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Statuten und der Genehmigung durch das zuständige Departement rechtskräftig gegründet. Seine Dauer ist unbegrenzt.

§ 4 Kostenverteiler

- 1 Von den Bruttokosten werden Schülerpauschalen und die Fachbelegungspauschalen abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- 2 Die Umstellung der Kostenverteilung wird über drei Jahre gestaffelt. Die Verteilung der verbleibenden Nettokosten erfolgt für: 2017 1/3 neu und 2/3 alt, 2018 2/3 neu und 1/3 alt und ab 2019 erfolgt die Verteilung nach § 4 Absatz 1
- 3 Künftige Anpassungen des Finanzierungsmodells durch den Kanton werden, in Bezug auf Schüler- und Fachbelegungspauschalen, gem. Ziff. 1 automatisch übernommen.

§ 5 Schulorte

- 1 Schulorte sind Bellach, Lommiswil und Selzach.
- 2 Kindergarten und Grundschule, 1. bis 6. Klasse, werden an allen Schulorten angeboten. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung nach § 12 d.

§ 6 Schülertransport

Schülertransporte können durchgeführt werden, sofern sie vom zuständigen Departement des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.

Sofern Schüler bis zur 6. Klasse nicht in ihrer Wohngemeinde unterrichtet werden, ist der Verband für den Schülertransport verantwortlich.

§ 7 Räumlichkeiten

Die Kreisgemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung. Eine anderweitige Vereinbarung über die Abgeltung bleibt vorbehalten.

§ 8 Haftung

- 1 Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2 Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung.

II. Organe

§ 9 Organe

Organe des Verbandes:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

a) Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung

- 1 Die Verbandsgemeinden entsenden in die Delegiertenversammlung:
Bellach 6, Lommiswil 2 und Selzach 4 Gemeinderatsmitglieder oder –ersatzmitglieder
- 2 b) je mindestens 1 Gemeinderatsmitglied oder -ersatzmitglied als Ersatzleute
- 3 Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden
- 4 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich, unter Vorbehalt von § 14, selbst.

§ 11 Einberufung

- 1 Die Delegierten versammeln sich zur Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Rechnung jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium.

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens 3 Delegierten
- c) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde

§ 12 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ernennung von ständigen Kommissionen.
- b) Beschluss des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Beschluss der Kostenverteilung.
- d) Festsetzung der Schulorte für die verschiedenen Schularten.
- e) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung.
- f) Genehmigung von Leistungsvereinbarungen.

§ 13 Stimmrecht, Quorum, Beschlüsse

- ¹ Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- ² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 8 Mitglieder anwesend sind.
- ³ Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit obliegt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid.
- ⁵ Entscheide gemäss § 12 d) sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden.

b)Vorstand

§ 14 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. 3 werden von der Gemeinde Bellach, 1 von der Gemeinde Lommiswil, 2 von der Gemeinde Selzach bestimmt. Jede Gemeinde benennt mindestens 1 Ersatzmitglied. Als Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates bestimmt werden.
- ² Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Verbandes werden von der gleichen Person ausgeübt.
- ³ Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich der Delegiertenversammlung angehören.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selber.
- ⁵ Der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und der Sekretär oder die Sekretärin gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Weitere Schulleitungspersonen können mit beratender Stimme beigezogen werden

§ 15 Einberufung

- 1 Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch das Vizepräsidium.
- 3 Mindestens 2 Mitglieder oder je die Mitglieder, die der gleichen Gemeinde angehören, können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verband nach Aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, die nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm dem Gemeinderat zugeordnet sind. Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Ausserdem obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- b) Beschluss der Kostenverteilung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- c) Erlass von Verordnungen und Weisungen.
- d) Abschluss von Verträgen.
- e) Beschluss über Ausgaben, die nicht im Voranschlag aufgeführt sind:
für einmalige Ausgaben Fr. 10'000.- pro Geschäft
für wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000.- pro Geschäft.
- f) Die gesamten Ausgaben gemäss den beiden oben stehenden Punkten dürfen Fr. 35'000 pro Jahr nicht überschreiten.
- g) Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen.

§ 17 Stimmrecht und Quorum

- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
- 2 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.

c) Rechnungsprüfungskommission

§ 18 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Als Rechnungsprüfungskommission amten jeweils die Präsidien oder Vizepräsidien und Aktuare oder Aktuarinnen und als Ersatzleute die übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 3 Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach den Weisungen des Kantons und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.
- 4 Der Vorstand kann beschliessen, zur Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission ein befähigtes Treuhandunternehmen beizuziehen oder die Rechnungsprüfung einem solchen Unternehmen zu übertragen.

III. Schulleitung

§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Die Schulleitung besteht aus dem Gesamtschulleiter oder der Gesamtschulleiterin und den ihm oder ihr unterstellten weiteren Schulleitungspersonen.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm sowie nach den Reglementen des Verbandes und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Beschwerden

- ¹ Beschlüsse des Vorstandes in Verwaltungsangelegenheiten können innert 10 Tagen bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.
- ² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

§ 21 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 22 Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesezt und die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Bellach, sofern der Verband keine eigene Dienst- und Gehaltsordnung erlässt, sowie die Gesetzgebung für die Volksschule.

§ 23 Änderung der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde sowie der Genehmigung durch das zuständige Departement.

§ 24 Austritt und Entschädigung

- ¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Departement.
- ² Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes der im Besitz des Verbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet § 21 Anwendung.
- ³ Bei Auflösung des Verbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 4 zu verteilen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. August 2007 in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmung

Für vorbereitende Handlungen und Entscheidungen im Hinblick auf die Gründung des Schulkreises auf den 1. August 2007 sind diese Statuten bereits ab 1. Januar 2007 anwendbar und die neu bestellten Organe zuständig.

Beschlossen von der

- Einwohnergemeindeversammlung Bellach am 7. Dezember 2006
- Einwohnergemeindeversammlung Lommiswil am 11. Dezember 2006
- Einwohnergemeindeversammlung Selzach am 1. Dezember 2006

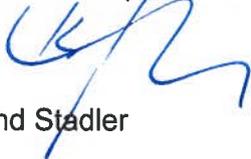
Vom Departement für Bildung und Kultur - Amt für Volksschule und Kindergarten - genehmigt am 2. Februar 2007.

Änderungen der §§ 2, 4, 12, 14 und 16 beschlossen von der

- Einwohnergemeindeversammlung Bellach am 8. Dezember 2016
- Einwohnergemeindeversammlung Selzach am 5. Dezember 2016
- Einwohnergemeindeversammlung Lommiswil am 12. Dezember 2016

Einwohnergemeinde Bellach

Der Gemeindepräsident:



Roland Stadler

Der Gemeindeverwalter:



Dieter Schneider

Einwohnergemeinde Lommiswil

Die Gemeindepräsidentin:



Erika Pfeiffer

Die Gemeindeverwalterin:



Inge Friedli Hänni

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin:



Silvia Spycher

Der Gemeindeverwalter:



Mario Caspar

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: _____